

#### 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 13.12.2010

vom 15.11.2018

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in ihrer Sitzung am 15.11.2018 die folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) vom 13.12.2010 beschlossen:

##### § 1 Änderungen

- (1) § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

- (2) § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.“

- (3) § 5 erhält folgende neue Fassung:

##### „§ 5 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Schmutzwasser, sonstigem Wasser und bei Anlieferung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 6 Abs. 1).

(2) Bei Einleitung von sonstigem Wasser sowie bei Anlieferung von Schmutzwasser und Rückständen aus privaten Abwasseranlagen zur Kläranlage Delitzsch bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten oder angelieferten Menge.“

- (4) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Verlangen des AZVD hat der Gebührenschuldner

bei Einleitungen von sonstigem Wasser (§ 5 Abs. 2), bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.“

- (5) In § 6 Absatz 3 ist „nach Abs. 1“ zu streichen.

- (6) § 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Ist eine Schätzung nach Absatz 3 nicht möglich (z. B. bei der Einleitung von sonstigem Wasser), kann der AZVD die angefallenen oder eingeleiteten Abwassermengen auf andere Weise schätzen.“

- (7) § 9 erhält folgende neue Fassung:

##### „§ 9 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser und Rückstände, die aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen werden (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach den entnommenen Mengen.“

- (8) § 10 erhält folgende neue Fassung:

##### „§ 10 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser

1. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und in einem öffentlichen Klärwerk gereinigt wird 2,83 €;
2. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben stammt und in der Kläranlage Delitzsch entsorgt wird 8,98 €;
3. für Abwasser, das in privaten biologischen Kleinkläranlagen ohne Überlauf ins öffentliche Kanalnetz behandelt wird (Direkteinleitung in Vorflut bzw. Versickerung) und dessen Rückstände in der Kläranlage Delitzsch entsorgt werden 25,89 €;
4. für alle sonstigen, gering verschmutzten oder nicht reinigungsbedürftigen Wässer, die ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden 1,66 €;
5. für stark verschmutztes Abwasser, wenn die Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe mindestens einen der folgenden Schwellenwerte übersteigt:
 

chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) sedimentiert	1.250 mg/l
Stickstoff (N) gesamt	100 mg/l
Phosphor (P) gesamt	20 mg/l
abfiltrierbare Stoffe (AF)	300 mg/l
an Aktivkohle adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	100 mg/l
	3,56 €.

- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 beträgt die Abwassergebühr je m<sup>2</sup> der zu veranlagenden Fläche und Jahr 0,88 €.

- (3) Für die Entsorgung von Abwasser und Rückständen (z. B. Klärschlämme) im Sinne von Absatz 1 Nr. 5, welche aus privaten Abwasseranlagen stammen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen, mit Genehmigung des AZVD zur Kläranlage Delitzsch gebracht und dort entsorgt werden, beträgt die Abwassergebühr je cbm Abwasser 13,78 €.“

## § 2 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
6. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Delitzsch, den 15.11.2018



**Möller**  
Verbandsvorsitzende

